



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

22. Januar 2010

Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne

Hiermit erhebe ich namens des **Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**

Verwaltungsrechtliche Beschwerde

gegen den

Entscheid der

Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) vom 18. September 2009
betreffend

**diskriminierender Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit durch
Nichterwähnung des Urteils der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für
Menschenrechten i.S. Zensur eines TV-Spots des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)**

mit dem **Antrag:**

der Entscheid sei aufzuheben und zur materiellen Behandlung an die UBI, evtl an das BAKOM
zurückzuweisen,
evtl sei durch das Bundesgericht in der Sache selber materiell zu entscheiden.

Begründung

I. Aktivlegitimation

Der VgT ist durch die geltend gemachte Diskriminierung unmittelbar betroffen und deshalb zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert. Es handelt sich nicht um eine Popularbeschwerde.

II. Verletzung der Rechtsweggarantie

1

Am 4. August 2008 reichte der VgT dem BAKOM eine Verwaltungsbeschwerde gegen die SRG ein und machte eine diskriminierende Zensur in Form eines Totalboykotts durch das Schweizer Fernsehen geltend.

2

Am 5. August 2008 teilte das BAKOM dem VgT mit, eine Vorprüfung habe ergeben, dass für diese Beschwerde die UBI und nicht das BAKOM zuständig sei; die Beschwerde sei deshalb an die UBI weitergeleitet worden. Auf Nachfrage hin erhielt der VgT dazu mit Datum vom 6. August 2008 eine rechtliche Begründung.

3

Im Entscheid vom 20. Februar 2008 erklärte sich die UBI ebenfalls für unzuständig. Es fehle eine rechtliche Grundlage, aufgrund derer die UBI die Beschwerde materiell behandeln könne. Dieser Entscheid ist vom Bundesgericht mit Urteil vom 10. Dezember 2009 (2C_380/2009) aufgehoben worden. Das Bundesgericht hat die UBI angewiesen, die Beschwerde als Zugangsbeschwerde materiell zu prüfen. In casu liegt ein analoger Fall vor.

4

Im vorliegend angefochtenen Entscheid wiederholt die UBI im Wesentlichen die Argumentation aus dem vom Bundesgericht aufgehobenen Entscheid vom 20. Februar 2008.

III. Diskriminierende Verletzung der Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit

1

Seit Jahren boykottiert das Schweizer Fernsehen (SF) den VgT, dh: jegliche Berichterstattung über oder im Zusammenhang mit dem VgT wird systematisch unterdrückt – offensichtlich aus weltanschaulich-politischen Motiven. Auch schwerwiegende Missstände in der Umsetzung des Tierschutzgesetzes, die der VgT immer wieder aufdeckt und die zweifellos von öffentlichem Interesse sind, werden vom Schweizer Fernsehen nur deshalb unterdrückt, weil der VgT der

Lieferant dieser Informationen ist. Dies ist Gegenstand der vom Bundesgericht an die UBI zurückgewiesenen Zugangsbeschwerde.

4

Im vorliegenden Fall geht es erneut um diesen Informationsboykott und zwar um einen konkreten neuen Fall: Alle Nachrichtensendungen des Schweizer Fernsehens haben den Entscheid der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EGMR) vom 30. Juni 2009 zur Zensur eines Tierschutz-Werbespots des VgT durch das Schweizer Fernsehen unterdrückt.

5

Das EGMR-Urteil hat einen 15-jährigen Rechtsstreit definitiv zugunsten des VgT entschieden. Vorausgegangen war bereits ein EGMR-Urteil in der gleichen Sache, welches ebenfalls dem VgT Recht gab (Urteil vom 28. Juni 2001, siehe www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). Wegen Missachtung dieses Urteils durch das Schweizer Fernsehen und durch das Schweizerische Bundesgericht kam es zu einem zweiten Verfahren und am 4. Oktober 2007 zu einer zweiten Verurteilung der Schweiz (Urteil vom 4. Oktober 2007, siehe www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur). Das Bundesamt für Justiz zog dieses Urteil rechthaberisch an die Grosse Kammer weiter, welches am 30. Juni 2009 die Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit bestätigte und die Schweiz definitiv verurteilte (www.vgt.ch/news/090630-egmr-vgt2.htm).

6

Die öffentliche Verhandlung der Grossen Kammer des EGMR fand vor viel Publikum statt, wurde offiziell auf Video aufgezeichnet und auf der Website des Gerichtshofes veröffentlicht (http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/webcastEN_media?&p_url=20080709-1/en/).

7

Die Urteile des EGMR in dieser Zensur-Sache fanden grosse Beachtung in der juristischen Literatur, an juristischen Tagungen und in der Lehre. Mit diesem Verfahren hat der VgT Rechtsgeschichte geschrieben. Als Folge davon wurde bereits das RTVG angepasst.

8

Das Schweizer Fernsehen (SF) hat dieses wichtige Urteil, von dem es direkt selber betroffen ist, in seinen Nachrichtensendungen gezielt unterdrückt und mit keinem Wort erwähnt.

9

Die Unterdrückung dieses Urteils lässt sich nicht mit sachlichen, journalistischen Gründen rechtfertigen. Das SF führt damit offensichtlich seine jahrelange Diskriminierung des VgT weiter (siehe die diesbezügliche UBI-Beschwerde des VgT, www.vgt.ch/id/200-021), unter Inkaufnahme einer anhaltenden Verletzung des Vielfaltsgebotes.

10

Gemäss Bericht der Ombudsstelle wendet der Chefredaktor des SF, Ueli Haldimann, ein: *"Ich muss sagen, dass unsere Newsredaktionen von diesem Prozess keine Kenntnis hatten."*

Es ist einfach unglaublich, wie dieser Typ immer wieder eiskalt lügt. Der VgT hat den Newsredaktionen des SF (ausgenommen Tagesschau wegen gesperrter Email-Adresse, siehe unten) seine Medienmitteilungen zu diesem Prozess regelmässig zugestellt, insbesondere auch zum fraglichen Schlussurteil der Grossen Kammer des EGMR. Zudem gab es dazu am 1. Juli 2009 eine in verschiedenen Zeitungen veröffentlichte sda-Meldung und einen ausführlicheren Bericht im Tages-Anzeiger (www.vgt.ch/pressespiegel; Beilage 2). Dennoch behauptet Haldimann skrupellos, keine Medien hätten darüber berichtet - und Ombudsmann Achille Casanova hatte "keinen Anlass, an der Aussage des Chefredaktors Ueli Haldimann zu zweifeln.....".

11

Der Einwand des Nichtwissens ist geradezu zynisch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die SF-Tagesschau-Redaktion die Email-Adresse des VgT seit längerem gesperrt und dadurch gewaltsam den Erhalt von solchen Informationen unterbunden hat. Diese vom BF in seiner Beschwerde vom 8. Juni 2009 an das Bundesgericht im Verfahren 2C_380/2009 unter Ziffer III. 14 vorgebrachte Tatsache wurde von der SRG nicht bestritten (Vernehmlassung vom 26. August 2009), dh durch Nichtbestreitung zugestanden. Die Email-Sperre wurde erst aufgehoben, als der VgT diese in seiner Beschwerde an das Bundesgericht im Verfahren 2C_380/2009 als eine Boykott-Massnahme geltend machte.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler

Beilage:

1 der angefochtene Entscheid der UBI vom 20. Februar 2009

2 Presseveröffentlichungen zum Urteil der Grossen Kammer des EGMR in Sachen TV-Spot-Zensur